

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Mai 2007

Nr. 2007/776

Einwohnergemeinde Steinhof: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Steinhof reichte gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) am 27. März 2007 den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Nutzungsplan GEP, Situation 1:1'000
 - Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000
 - Bericht Projektgrundlagen und Vorprojekte (Nutzungsplan)
 - Hydraulische Berechnung.
- 1.2 Die öffentliche Auflage der GEP-Unterlagen erfolgte vom 20. November 2006 bis 19. Dezember 2006. Da während dieser Zeit keine Einsprachen eingegangen sind, konnte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Steinhof den GEP am 16. Januar 2007 genehmigen.
- 1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 895 vom 13. Februar 1981 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2 Die im Nutzungsplan GEP Situation 1:2'000, Plan Nr. 40049/1, dargestellte „Bauzone / Reservezonengrenze“ stimmt im Wesentlichen mit dem rechtsgültigen Zonenplan überein, sie ist jedoch unverbindlich. Die im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000, Plan Nr. 4'0049/2 dargestellte „Bauzonengrenze“ stellt nicht die Bauzonengrenze gemäss rechtsgültigem Zonenplan dar, sondern die Siedlungsgebietgrenze, sie hat keine Rechtswirkung. Für die Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch keine Präjudiz abgeleitet werden für allfällige spätere Einzonungen.

2.3 Versickerungen

Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.4 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Die im GEP aufgezeigten Massnahmen bei den Liegenschaften ausserhalb Bauzone basieren auf den mit der Erarbeitung des GEP durchgeführten Erhebungen. Dabei ist zu beachten, dass bei sämtlichen Liegenschaften, bei denen die aktuelle Situation nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ein unmittelbarer Sanierungsbedarf besteht. Die örtliche Baubehörde hat dafür zu sorgen, dass die Sanierungen vorgenommen werden.

Im Laufe der Zeit können sich bei allen Liegenschaften Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung, erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und dafür zu sorgen, dass die notwendigen Massnahmen umgesetzt werden.

2.5 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Hinweisblatt „Der GEP“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.

2.6 Der GEP Steinhof ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG und § 29 GSchV-SO

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Steinhof, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen sowie für Reparaturen und Sanierungen an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagen
- sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt genehmigt mit RRB Nr. 895 vom 13. Februar 1981 sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Steinhof betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Steinhof hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 900.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 923.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung: Einwohnergemeinde Steinhof, 4556 Steinhof

Genehmigungsgebühr:	Fr.	900.--	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)

Fr. 923.--

Zahlungsart:

Belastung im Kontokorrent Nr. 111134

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Steinhof, 4556 Steinhof (Belastung im Kontokorrent), mit 2 Dossiers genehmigter GEP-Unterlagen

Baukommission Steinhof, 4556 Steinhof, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen

Zweckverband Abwasserregion Koppigen, Hansruedi Gygax, Juraweg 9, 3425 Koppigen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 Bericht

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Steinhof: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“